



## Haftung der Ehrenamtlichen

Das Vertragswerk "Sportversicherungsvertrag", welches der Isb h mit der ARAG-Versicherung abgeschlossen hat, schützt die Vereinsverantwortlichen aller Mitgliedsvereine mit seiner Rechtsschutz- und seiner Haftpflichtversicherung. Dies bedeutet: unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt und berechtigte Ansprüche werden reguliert. Mit diesem Versicherungsschutz wird dem Anspruch aller ehrenamtlich tätigen Personen Rechnung getragen, das Haftungsrisiko weitgehendst einzuschränken. Ausnahmen bilden, wie bei allen Versicherungen, vorsätzliche Handlungen und grobe Fahrlässigkeit.

In diesem Merkblatt können nicht alle möglichen rechtlichen Tatbestände behandelt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die in der üblichen Vereinsarbeit anfallenden Haftungsrisiken berücksichtigt sind, wenn die nachfolgenden Grundsätze beachtet werden:

Die Vereinsvorstände sind üblicherweise die von der Mitgliederversammlung (MV) gewählten Vertreter des Vereins und werden als so genannte Vorstände nach § 26 BGB bei den zuständigen Amtsgerichten eingetragen (Achtung: andere Regelungen sind nach den Vereinssatzungen möglich). Sie erhalten von der MV den Auftrag die Geschäfte des Vereins von MV zu MV im Rahmen der vorliegenden Beschlüsse und den Bestimmungen (Satzung, Ordnungen) zu führen.

Die vielen Erfüllungsgehilfen eines Vereins, wie z.B. Abteilungsleiter, Betreuer, Trainer, dürfen Rechtsgeschäfte nur im Rahmen ihrer Kompetenzen ausüben. Dies sind lediglich die üblichen Geschäfte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches der sich eventuell sogar aus einer Vereinssatzung oder einer satzungsergänzenden Ordnung ergibt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines nach außen sind sie, wenn kein konkreter Auftrag (eine Satzungsregelung oder eine Bevollmächtigung) vorliegt, nicht befugt.

Sofern nicht berechtigte Personen Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen, handeln sie vorsätzlich gegen die Satzung und sind somit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Vereinsvorstände, welche diese unberechtigten Handlungen wissentlich respektieren.

Besondere Haftungsrelevanz hat der Steuerbereich, zumal die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung des Sportversicherungsvertrages keine Ansprüche aus § 69 AO deckt. Der Ordner "Der Isb h-Vereinsberater" enthält die Steuerbroschüre des Hessischen Finanzministers, die alle steuerlichen Aspekte für gemeinnützige Vereine behandelt. Sofern Vereine ihre steuerlichen Angelegenheiten mit dieser Hilfe nicht regeln können, ist dringend angeraten, einen Steuerberater zu konsultieren.

Bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und bei Vertragswerken wie Förderverein oder Förder GmbH's sollte auf die Beratung von Fachleuten und somit von bezahlten Steuerberatern und/oder zugelassenen Anwälten ohnehin nicht verzichtet werden.

Der Sportversicherungsvertrag hat insgesamt sechs Versicherungsarten und der Sportversicherer bietet weitere sinnvolle Ergänzungsversicherungen an, die sich am Bedarf der Vereine orientieren.

Informationen bieten: "Der Isb h-Vereinsberater", die Zeitschrift "Sport in Hessen" und das Sportversicherungsbüro des Isb h, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Telefon 069/ 6789-249 bis 252, Fax -301, E-Mail: [vsbfrankfurt@arag-sportversicherung.de](mailto:vsbfrankfurt@arag-sportversicherung.de)

*Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.*